

Donnerstag, 12. Februar 2015
[Recht/Steuern](#) | [Sachwertanlagen](#)

Mittelverwendungskontrolle: Nicht jeder Fehler führt zur Haftung

Gerade dann, wenn geschlossene Fonds oder ganze Fonds-Familien eines Initiators von einem "Massenschaden" betroffen sind, stößt die Prospekt- und Initiatorenhaftung schnell an ihre wirtschaftlichen Grenzen. Deshalb wird oft auch nach Verantwortlichen "in der zweiten Reihe" gesucht, um dort den eingetretenen Schaden zu realisieren.

Gastbeitrag von Prof. Dr. Thomas Zacher, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte



[1]

"Der Fall liegt derzeit dem Oberlandesgericht Hamm als Berufungsinstanz vor. Er ist jedoch schon jetzt ein Lehrstück dafür, dass im Haftungsfall kein abstrakter Soll-Maßstab für die Mittelverwendungskontrolle, sondern nur der konkret abgeschlossene Vertrag maßgeblich ist."

Bei vielen geschlossenen Fonds wurde in der Vergangenheit ein gesetzlich nicht vorgeschriebener sogenannter Mittelverwendungskontrolleur installiert, der im Interesse der Anleger eine mehr oder weniger intensive Begleitung der Investitionsmaßnahmen, ob in [Filme](#) [2], Immobilien, [Schiffe](#) [3] oder andere Assets, durchführen sollte.

Im neuen Recht des [KAGB](#) [4] findet sich diese Funktion nunmehr (wenn auch nicht ganz deckungsgleich) in der obligatorischen Einschaltung einer externen Verwahrstelle.

Mittelverwendungskontrolle bisher kein Pflichtprogramm

Da bisher die Mittelverwendungskontrolle aber keineswegs zum Pflichtprogramm gehörte, sind die derzeit noch gebräuchlichen Mittelverwendungskontrollverträge sehr vielgestaltig. Sie reichen von reinen "Beruhigungsspielen für die Anleger" bis hin zu sehr ausgefeilten Prüfungsmechanismen vor Freigabe jeder Zahlung der Fondsgesellschaft.

Mehr zum Thema BGH-Urteil



- [BGH-Urteil: LV-Bezugsberechtigter versus Insolvenzverwalter](#) [5]

Ein besonders krasser Fall von Fehlverwendung lag einer aktuellen Entscheidung des Landgerichts Bielefeld (9 O 115/14) zugrunde. Der Initiator von sechs geschlossenen Immobilienfonds hatte Anlegergelder in Höhe von ca. 18 Millionen Euro bewusst veruntreut, was ihm unter anderem eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten einbrachte.

Ein betroffener Anleger verklagte daraufhin den Mittelverwendungskontrolleur – eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – auf Ersatz des Zeichnungsschadens, das heißt er forderte das von ihm angelegte Kapital in Höhe von ca. 305.000 Euro zurück. Das Landgericht Bielefeld wies die Klage des Anlegers ab. Das Urteil zeigt die drei Argumentationsebenen auf, die bei einer möglichen Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs zu beachten sind.

Erste Argumentationsebene

Die erste Ebene bezieht sich auf den abstrakten Inhalt der Mittelverwendungskontrolle. Kommt es zu Problemen oder gar einem wirtschaftlichen Desaster, wird – oft erstmals – von den Anlegern der Inhalt des Vertrages hinterfragt.

Seite zwei: [Inhalte nicht fest definiert](#) [8] Manchmal zeigt sich, dass die vereinbarte Mittelverwendungskontrolle wenig nützlich war, weil sie zum Beispiel nur sehr formelle Kriterien ohne echte sachliche Prüfung beinhaltete und/oder als lediglich nachträgliche Prüfung ausgestaltet war.

Dann kann aber eine Fehlverwendung allenfalls nachträglich festgestellt, aber meist nicht mehr verhindert werden. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist dann eigentlich unzureichend bzw. wenig sinnvoll ausgestaltet. So lautete auch das erste Argument des Anlegers im Fall des Landgerichts Bielefeld.

Dort wie auch bereits in anderen Fällen hat die Rechtsprechung allerdings entschieden, dass das Argument der Anleger, man hätte eigentlich einen "besseren" Vertrag als sinnvollen Schutz gebraucht, nicht durchgreift.

Da ein Mittelverwendungskontrollvertrages nach bisherigem Recht weder vorgeschrieben noch seine Inhalte fest definiert sind, muss der Anleger letztlich mit dem Vertrag leben, der Teil seines Anlagekonzeptes war.

Ein [Schadensersatzanspruch](#) [9] kann also nicht darauf gestützt werden, dass eigentlich ein Vertrag mit anderen Inhalten sinnvoller gewesen wäre – solange die Inhalte des (wenn auch unzureichenden) Mittelverwendungskontrollvertrages richtig im Prospekt dargestellt werden.

Mehr zum Thema KAGB



- ["Die Branche muss digitale Wege finden"](#) [10]

Zweite Argumentationsebene

Die zweite Argumentationsebene betrifft das "operative Verschulden" des Mittelverwendungskontrolleurs. Wenn dieser die im Vertrag definierten Prüfungspflichten nicht erfüllt bzw. beide Augen zugedrückt hat und dies durch die Anleger bewiesen werden

kann, steht eine Vertragsverletzung fest.

Die Rechtsprechung bejaht in diesem Fall auch regelmäßig die Schutzwirkung des Mittelverwendungskontrollvertrages für die Anleger, so dass auch für diese entsprechende Ansprüche denkbar sind, selbst wenn der Vertrag ursprünglich allein mit den Initiatoren oder der Fondsgesellschaft abgeschlossen wurde. Das Problem liegt hier jedoch im ersatzfähigen Schaden.

Meistens betrifft die mangelhafte Erfüllung der Prüfungspflichten eine Phase, in der die Anleger bereits beigetreten sind. Der Schaden liegt in solchen Fällen also nicht (mehr) in der Zeichnung selbst, sondern in der späteren Fehlverwendung von einzelnen Finanzmitteln.

Hier ist es oft schwierig nachzuweisen, welcher konkrete Schaden entstanden ist, da zum Beispiel bei lediglich nachträglicher Mittelverwendungskontrolle die Fehlverwendung wahrscheinlich auch bei sorgfältiger Pflichterfüllung bereits vorher eingetreten wäre.

Seite drei: [Dritte Argumentationsebene](#) ^[13] **Dritte Argumentationsebene**

In jedem Fall wäre ein derartiger Schaden aber primär dadurch "wieder gut zu machen", dass der konkrete fehlerhaft verwandte Betrag gegenüber dem Fondsvermögen ausgeglichen würde und nicht durch Rückabwicklung der Beteiligung des Anlegers insgesamt. Da der betreffende Anleger vor dem Landgericht Bielefeld aber ausdrücklich seinen persönlichen Zeichnungsschaden ersetzt haben wollte, griff dieser Gesichtspunkt dort nicht durch.

Ein solcher Rückwicklungsanspruch ist nur dann denkbar, wenn der Mittelverwendungskontrollleur schon vorvertragliche Aufklärungspflichten ^[14] gegenüber dem Anleger verletzt hat. Diese dritte Argumentationsebene ist sozusagen die "Königsklasse" bei derartigen Verfahren.

In Einzelfällen hat die Rechtsprechung angenommen, dass der Mittelverwendungskontrollleur auch dann, wenn er selbst nicht unmittelbar am Prospekt beteiligt war, die Anleger davor warnen muss, sich an dem entsprechenden Fonds zu beteiligen.

Meistgelesen im Ressort Recht/Steuern



• [Maklerpflichten sind streng mandatsbezogen](#) ^[15]

Dies insbesondere dann, wenn ihm bereits in der Zeichnungsphase Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mittelverwendungskontrolle umgangen oder nicht sachgerecht ausgeübt wird.

In jedem Fall kommen solche Ansprüche nur dann in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass bereits vor dem Beitritt des betreffenden Anlegers entsprechende Unregelmäßigkeiten auftraten, die eine Warnpflicht auslösten. Spätere – auch krasse – Pflichtverletzungen reichen insoweit nicht aus, wenn man nicht unterstellt, dass der Mittelverwendungskontrollleur von vornherein eine völlige Missachtung seiner Verpflichtungen vor hatte.

Der Fall liegt derzeit dem Oberlandesgericht Hamm als Berufungsinstanz vor, welches gegebenenfalls auch über diese dritte Argumentationsebene zu entscheiden haben wird. Er ist jedoch schon jetzt ein Lehrstück dafür, dass im Haftungsfall kein abstrakter Soll-Maßstab für die Mittelverwendungskontrolle, sondern nur der konkret abgeschlossene Vertrag maßgeblich ist und auch dabei sehr genau zu differenzieren ist, welche Pflichtverletzung tatsächlich dem einzelnen Anleger "sein Geld zurück bringen" kann.

Autor Prof. Dr. Thomas Zacher ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.

Foto: Guido Schiefer

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/mittelverwendungskontrolle/234160>

URLs in this post:

- [1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2014/03/Zacher.jpg>
- [2] Filme: <http://www.cash-online.de/tag/medienfonds>
- [3] Schiffe: <http://www.cash-online.de/tag/Schiffsfonds>
- [4] KAGB: <http://www.cash-online.de/tag/KAGB>
- [5] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/bezugsberechtigter/287402>
- [6] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/gueteverfahren/286838>
- [7] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/pflegeheim/285973>
- [8] Inhalte nicht fest definiert: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/mittelverwendungskontrolle/234160/2>
- [9] Schadensersatzanspruch: <http://www.cash-online.de/immobilien/2015/bgh-urteil-wohnungsverkauf/230362>
- [10] Image: <http://www.cash-online.de/sachwertanlagen/2015/die-branchemuss-digitale-wege-finden/289649>
- [11] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/aif-vertrieb-vermittler/288086>
- [12] Image: <http://www.cash-online.de/sachwertanlagen/2015/performance-bericht/286994>
- [13] Dritte Argumentationsebene: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/mittelverwendungskontrolle/234160/3>
- [14] Aufklärungspflichten: <http://www.cash-online.de/berater/2014/34f-gewo-6/202845>
- [15] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/maklerpflichtensind-streng-mandatsbezogen/284286>
- [16] Image: <http://www.cash-online.de/recht-steuern/2015/finanzmarktnovelle/288632>
- [17] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/vorsorgevollmacht-2/286074>